

Merkblatt: Unterflur- und Halbunterflurcontainer entlang von Kantonsstrassen

(Ersetzt das Merkblatt vom 19.11.2018)

Präambel: Ein Gesuch für die Realisierung von Unterflur- oder Halbunterflurcontainern (UFC oder HUFC) entlang von Kantonsstrassen ist nur dann beurteilbar, wenn der Gesuchsteller (in der Regel eine Gemeinde) dem Kanton die dafür notwendigen Unterlagen, Abwägungen und Begründungen einreicht.

Die technischen Einrichtungen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen sind mit Publikumsverkehr verbunden, denn ein UFC oder HUFC dient in der Regel zahlreichen Benutzern. Die Entleerung der Container mit Spezialfahrzeugen muss dabei gewährleistet werden können. Die Beschickung und Entleerung beeinflusst die Verkehrssicherheit. Deshalb ist für die Standortwahl der Nutzen den Risiken gegenüber zu stellen.

Dieses Merkblatt dient dazu, optimale Standorte für UFC zu eruieren. Für die Standortwahl werden die zu berücksichtigenden Faktoren und Rahmenbedingungen aufgeführt, die zu prüfen sind.

1. Projektauslösung

Bis 2025/2026 sollen gemäss Absicht der Entsorgungsbetriebe keine Ladepunkte für die offene Bereitstellung von Kehrriechsäcken mehr vorhanden sein. Die Standortsuche für die Platzierung von UFC ist anspruchsvoll.

2. Zuständigkeiten

Die Gemeinden sind für die Erstellung der UFC und die Betreiber, der Verband KVA Thurgau (KVA) sowie der Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB), verantwortlich für das Einsammeln der Haushaltabfälle.

3. Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und § 98 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) bedarf die Errichtung oder Änderung aller Bauten und Anlagen einer behördlichen Bewilligung. Dies gilt auch für UFC und HUFC. Kleinbauten und kleinere Anlagen dürfen mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden, sofern die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigt wird (§ 45 Abs. 1 StrWG). **Bei Zufahrten und Zugängen zu Kantonsstrassen ist eine Genehmigung des Kantons erforderlich (§ 40 Abs. 1 StrWG).** Damit UFC oder HUFC ihre Funktion erfüllen können (Benützung durch Privatpersonen und Leerungen), ist ein zweckmässiger Zugang erforderlich. Für UFC und HUFC entlang von Kantonsstrassen ist demzufolge eine Genehmigung des Kantons einzuholen. Mit dem Terminus "Kanton" ist in vorliegendem Zusammenhang das kantonale Tiefbauamt (TBA) gemeint (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Strassen und Wege [StrWV; RB 725.10]). Baugesuche für UFC und HUFC sind bei der Baugesuchszentrale im Amt für Raumentwicklung (ARE) einzureichen (vgl. § 52 Abs. 1 PBV). Im Zuge der Baugesuchszirkulation fertigt das kantonale Tiefbauamt (TBA) einen Entscheid (Genehmigung oder Ablehnung) aus, der mit weiteren Stellungnahmen oder Entscheiden der kantonalen Behörden der Gemeinde zugestellt wird (§ 52 Abs. 2 PBV).

4. Zweck des Merkblattes

Um die Zusammenarbeit für das Ausscheiden von genehmigungsfähigen UFC Standorten für alle Akteure zu vereinfachen, hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG), den beiden Betreibern sowie der Strassenbaupolizei des kantonalen Tiefbauamtes, das Merkblatt mit Kriterien zur Nutzen/Risiken - Abwägung und Beurteilung der Standortwahl entwickelt. Anhand der Dokumentation mit der durchgeführten Nutzen/Risiko - Abwägung durch den Gesuchsteller, wird die Strassenbaupolizei das Baugesuch für einen UFC Standort entlang von Kantonsstrassen in Bezug auf den Zugang prüfen. Zudem wird der Genehmigungsprozess für den Zugang zu einem UFC Standort entlang der Kantonsstrassen beschrieben.

Grundsatz:

Wo es die Verkehrsübersicht und Sicherheit zulässt, kann eine Genehmigung für den Zugang zu einem UFC Standort entlang der Kantonsstrassen unter Berücksichtigung der durchgeführten Nutzen/Risiko - Abwägung erwartet werden.

5. Kriterien für die Beurteilung von UFC Standorten

Für die Nutzen/Risiko - Abwägung von möglichen UFC Standorten sowohl entlang als auch ausserhalb des Kantonsstrassenbereiches, sind die folgenden nicht abschliessenden Kriterien relevant.

5.1 Nutzenseite:

Die möglichen UFC Standorte sollen bezüglich der **Anfahrbarkeit** durch den Lastwagen für die Entleerung durch den Gesuchsteller überprüft werden. Die folgenden Informationen können bei der Abwägung relevant sein (= Reduktion Anfahrpunkte für den LKW):

1. Sollen bestehende Ladepunkte für Kehrichtsäcke/Container entlang einer Kantonsstrasse ersetzt werden?
 - Falls ja, wie viele?
 - Falls ja, welche Zeiteinsparung ist bei der Entleerung zu erwarten?
2. Wie ist der Stand der Realisierung von UFC Standorten in der Gemeinde. Soll in einem Quartier/Gebiet eine Lücke geschlossen werden?
3. Wurde von der Standortgemeinde eine Planung pro Quartier/Gebiet gemacht?
 - Falls ja, wie gross ist das Einzugsgebiet und wie viele Haushalte sollen mit dem UFC bedient werden?
4. Das Gebiet/Gebäude ist direkt von der Kantonsstrasse erschlossen und hat keine «rückwärtige» Erschliessung?
5. Wie viele Standorte liegen ausserhalb des Strassenraumes von Kantonsstrassen?
6. Wurden Landerwerbgespräche für alternative Standorte ausserhalb des Strassenraumes geführt?
 - Falls ja, wie viele mit welchem Verhandlungsstand?
7. Gibt es eine öffentliche Parkierungsmöglichkeit für Personautos ausserhalb der Fahrbahn und in unmittelbarer Nähe zum UFC Standort?
8. Gibt es weitere Nutzungsthemen, die in der Abwägung zu beachten sind und welche?

5.2 Risikoseite:

Die möglichen UFC Standorte sollen bezüglich der **temporären Halteposition des LKWs** bei der Entleerung und insbesondere auch der **täglichen Bedienung** durch den Gesuchsteller beurteilt werden. Dabei können die folgenden grundsätzlichen Sicherheitsaspekte bei der Abwägung relevant sein (= Sicherheitsgewinn):

1. Die Verkehrsübersicht und Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer berücksichtigen die VSS-Normen:
 - a. Der Strassentyp gibt die Anforderungen betreffend verkehrstechnischen Grundsätzen vor.
 - b. Das Kantonsstrassennetz ist in folgende Strassentypen unterteilt: Hauptverkehrsstrassen (HVS), Regionalverbindungsstrassen (RVS) und Lokalverbindungsstrassen (LVS)
 - c. Bei HVS sind die Anforderungen und die verkehrstechnische Grundsätze der VSS-Norm 640 042 Grundlagen der Projektierung einzuhalten → Parkieren und Güterumschlag innerorts ist nicht erwünscht. Deshalb werden an HVS hohe Anforderungen an die Parkierung und den Güterumschlag gestellt.
 - d. Bei RVS und LVS sind die Anforderungen und die verkehrstechnische Grundsätze der VSS-Norm 640 043 Grundlagen der Projektierung einzuhalten → Soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, sind Güterumschlag und das Parkieren am Strassenrand erlaubt.
 - e. Die Anforderungen und Ausbildungen sowie Richtwerte der VSS-Normen 40 050 Grundstückszufahrten und 40 090b Sichtweiten sind einzuhalten.
2. Möglichen Konfliktsituationen mit anderen Verkehrsteilnehmern auf einem Fuss- oder Radweg, Radstreifen oder Schulweg (z.B. durch Kreuzungen, Ausweichen oder Überholen) ist besondere Beachtung zu schenken.
3. Die Halteposition des LKWs führt zu einer Behinderung des Verkehrsflusses und Überholmanöver können zu gefährlichen Situationen führen.
4. Die Nutzer des UFC können den Standort auf einem sicheren Weg erreichen und sicher bedienen.

6. Beilagen zum Baugesuch für einen UFC Standort entlang der Kantonsstrasse

Die Beilagen zum Baugesuch sollen zeigen, warum der Standort entlang der Kantonsstrasse die beste Lösung darstellt. Dem Baugesuch sind mindestens die Unterlagen mit den folgenden Inhalten beizulegen:

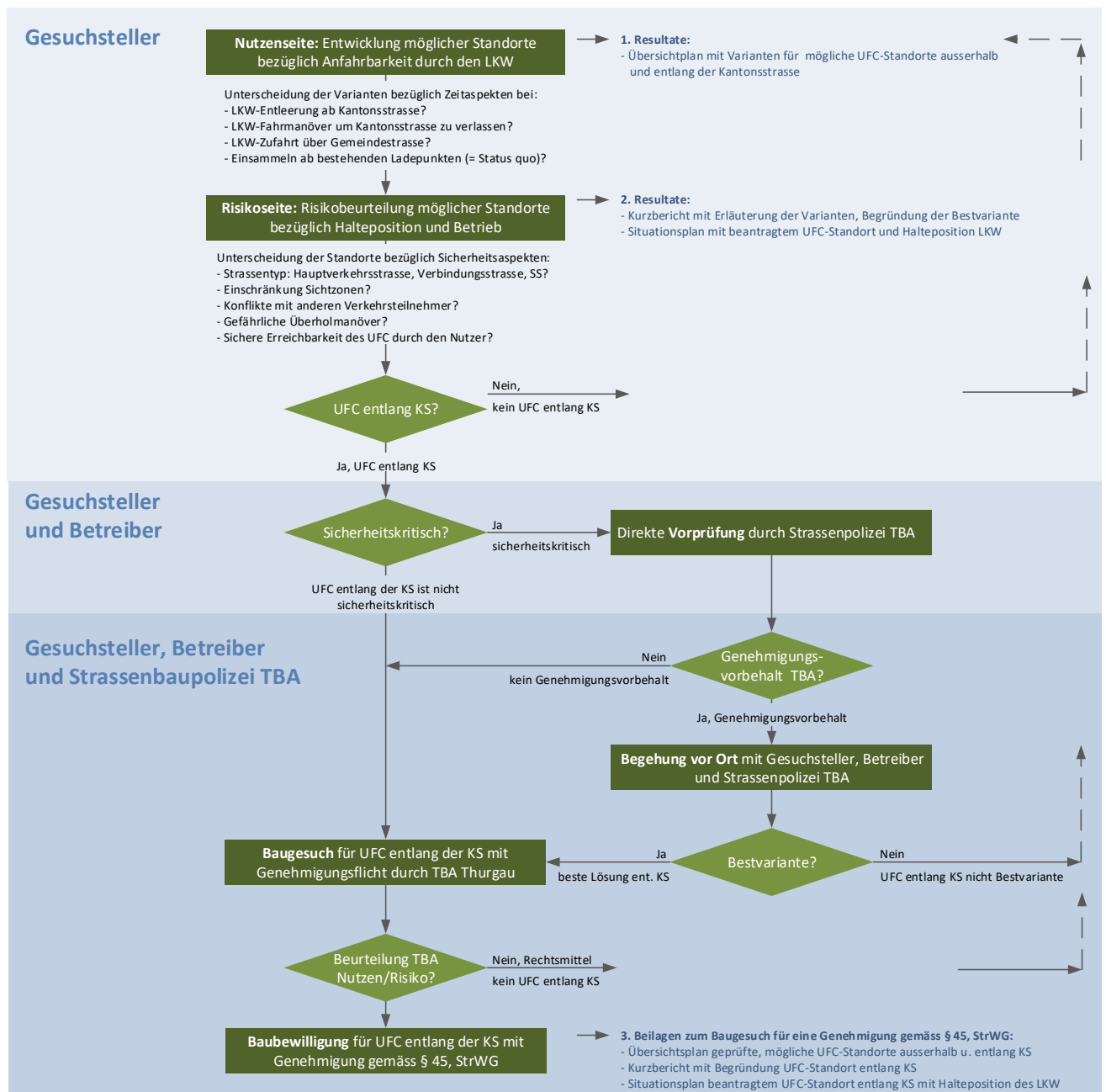
- **Übersichtplan** mit den geprüften Varianten von UFC Standorten - sowohl im Bereich der Kantonsstrasse als auch im Bereich von Gemeindestrassen. Die Anfahrtswege und temporären Haltepositionen des LKW pro geprüften Standort müssen zumindest skizzenhaft ersichtlich sein.
- **Kurzbericht** mit der Erläuterung der geprüften Varianten bezüglich den Nutzen und Risiken. Der Bericht muss nachvollziehbar begründen, warum ein UFC Standort entlang der Kantonsstrasse die beste Lösung darstellt.
- Für den UFC Standort entlang der Kantonsstrasse, für den eine Genehmigung beantragt wird, ist die Halteposition des LKW's auf einem **Situationsplan** mit Sichtweiten zu dokumentieren.

7. Ablauf bis zu einer allfälligen Genehmigung gemäss (§ 40 Abs. 1 StrWG)

Ein Standort für einen UFC muss vom Betreiber (KVA, ZAB) geprüft worden sein, bevor ein Baugesuch gemäss den Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes eingereicht werden kann.

- Falls der Standort als sicherheitskritisch beurteilt wird, kann beim TBA direkt eine Vorprüfung beantragt werden.
- Falls das TBA nach einer ersten Beurteilung das Gesuch (Vorprüfung) als voraussichtlich nicht genehmigungsfähig einstuft, kann eine Begehung vor Ort einberufen werden. An der Begehung mit dem TBA sollen neben dem Gesuchsteller, der Betreiber, der beauftragte Planer teilnehmen.

Die Genehmigung oder Ablehnung erfolgt anhand der eingereichten Beilagen zum Baugesuch, mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung.



Inkraftsetzung Merkblatt „Unterflur- und Halbunterflurcontainer entlang von Kantonsstrassen“ durch den Kantonsingenieur im Januar 2022.